

Raschabern bis in die römische Zeit erhielt; dieß war der oft genannte Hohe Rath oder das Synedrium (s. d. Art.). Diesem ließen die römischen Procuratoren nach Gutdünken einen größern oder geringern Theil der von ihm beanspruchten Rechte; daneben aber mußten sich die Juden römisches Recht und römische Gerichtsbarkeit gefallen lassen (Lange, Das jüd. Synedrium und die röm. Procuratur in Judäa, Tab. Quartalschr. 1862, 411).

Als Ort der Gerichte dienten gewöhnlich die gedeckten Thorwege der Stadtthore. In diesen fanden (Deut. 21, 19; 22, 15; 25, 7. Job 5, 4; 29, 7. Spr. 22, 22; 24, 7. Ruth 4, 1) überhaupt die öffentlichen Verhandlungen statt (s. Kaulen, Assyrien und Babylonien, 3. Aufl. S. 65). So erklärt sich noch in der nachexilischen Zeit die Aufforderung an die Juden, in ihren Thoren gerecht zu richten (Zach. 8, 16). Die Thorwege waren zu öffentlichen Gerichten besonders geeignet, weil sich gewöhnlich viele Menschen dort zusammensanden und in einzelnen Fällen wohl auch die nöthigen Zeugen leicht zu erhalten waren. Besondere Gerichtsstätten, welche ausschließlich nur zum Gerichthalten bestimmt waren, wie die Gerichtshalle Salomons (3 Kön. 7, 7), scheinen Ausnahmen gewesen zu sein. Während dem zufolge die Gerichte in der vorexilischen Zeit öffentlich gehalten wurden, war dieß später jedenfalls bei dem Hauptgerichte, dem Synedrium, nicht mehr der Fall. Daselbe hatte der Mischna zufolge (Sanhedr. 11, 2. Middoth 5, 4) sein Gerichtlocal in einem der Tempelgebäude in dem Saale Gassith (גַּסִּיתָא) und später, seit dem 40. Jahre vor der Zerstörung des Tempels, in den Tabernern am Tempelberge (Abodä sarä f. 8, 1). Ob das von Josephus mit dem Namen ἡ βουλή (Bell. Jud. 5, 4, 2), τὸ βουλευτήριον (ib. 6, 6, 3) erwähnte Rathhaus gerade der Gerichtsort des Synedriums gewesen sei, ist zweifelhaft; im Bejahungsfalle müßte man wohl annehmen, daß der Hohe Rath zwischen den genannten Localitäten gewechselt habe. Die römischen Landpfleger hielten sowohl zu Cäsarea als zu Jerusalem theils in ihrem Palaste (Apg. 24, 1 ff.; 25, 6—12; 26, 2 ff. Matth. 27, 2. Joh. 18, 28), theils auf offenem Plage Gericht (Joh. 19, 13. Jos. Bell. Jud. 2, 9, 3); im Evangelium Johannis (19, 13) wird der Name Lithostrotos für die von Pilatus benutzte Richtstätte erwähnt.

Die Zeit der Gerichte war in der Regel, zumal wenn es sich um wichtige Entscheidungen handelte, der Morgen (Jer. 21, 12). Für die nachbiblische Zeit verbietet die Mischna ausdrücklich, Gerichte über Leben und Tod in der Nacht vorzunehmen oder ein am Tage angefangenes Gericht dieser Art in der Nacht zu beendigen, während sie letzteres bei Gerichten in Geldsachen gestattet (Sanhedr. 4, 1); ebenso verbietet sie, bei jenen Gerichten ein Verdammungsurtheil an demselben Tage schon auszusprechen, an welchem das Gericht begonnen (l. c.). Ueberdieß unter-

sagt der Talmud, an Sabbaten und Festtagen Gericht zu halten (Jom tob 5, 2), und führt dagegen als eine Verordnung Esdras' an, daß man am Montag und Donnerstag Gericht halte, weil an diesen Tagen viele Leute aus den Dörfern in die Städte zur Vorlesung kommen (Creizenach, Dorfsche Habboroth, Frankf. 1840, 148).

Die Gerichtsordnung war, wie noch jetzt im Orient häufig, sehr einfach und kurz mit möglichst wenigen Formalitäten, gewöhnlich ohne Rechtsbeistände. Die Verhandlungen waren mündlich (Deut. 25, 7, 3 Kön. 3, 16 ff.), und die ältere jüdische Geschichte zeigt keine Spur, daß gerichtliche Klagen und Erwidierungen schriftlich wären abgefaßt worden, nur die gerichtliche Entscheidung scheint gewöhnlich aufgeschrieben worden zu sein (Hf. 10, 1). In späterer Zeit mußten der Mischna zufolge bei jedem Gerichte zwei oder drei Schreiber anwesend sein, welche aufschrieben die Worte derer, die lossprach, und die Worte derer, die verurtheilten (Sanhedr. 4, 3). Während der biblischen Zeit mußten die beiden Parteien in eigener Person vor dem Richter erscheinen (Deut. 25, 1). Der Kläger stand zur Rechten des Angeklagten, und dieser erschien bei schweren Anschuldigungen (wenigstens in der nachexilischen Zeit) im Traueranzuge (Zach. 3, 1, 3). Das gewöhnlichste Beweismittel waren Zeugenaussagen; es mußten aber zu einem gültigen Zeugenbeweise wenigstens zwei oder drei Zeugen vorhanden sein (Num. 35, 30. Deut. 17, 6; 19, 15), welche durch einen Eidschwur verpflichtet wurden, die Wahrheit gewissenhaft anzugeben. Die Eidsformel wurde ihnen vorgesagt, und sie beantworteten dieselbe mit וְאֵלֵינוּ (vgl. Num. 5, 21); daher die Ausdrücke: einen Eid hören (Lev. 5, 1. Spr. 29, 24) und: sich beschwören lassen (נִפְחָה niph.) statt: schwören. Den Richtern war eine genaue Prüfung der Zeugen und ihrer Aussagen zur strengsten Pflicht gemacht (Deut. 19, 18). Später gibt die Mischna nähere Vorschriften, wie diese Prüfung zu geschehen habe (Sanhedr. 5, 1 sq.). Zeugen, welche als falsch erfunden wurden, erhielten nach mosaischem Recht diejenige Strafe, welche auf das bezeugte Vergehen gesetzt war (Deut. 19, 19). Schriftliche Urkunden scheinen selten als Beweismittel gebraucht worden zu sein. Nur bei Streitigkeiten über Grundeigenthum mögen die schriftlich aufgesetzten Kaufcontracte als solche häufig gewesen sein; sie wurden nicht bloß vor Zeugen angefertigt, sondern auch mit dem Siegel der beteiligten Personen versehen und zur Verstärkung möglicher Fälschungen doppelt ausgefertigt (Jer. 32, 9 bis 16). Wo es an Zeugen und schriftlichen Urkunden mangelte, wurde der Eid als Beweismittel gebraucht (s. d. Art. Eid bei den Juden). Wer sich aber zu einem falschen Zeugnisse verstehen konnte, war gewiß auch im Stande, einen falschen Eid zu schwören; über Beides klagen bekanntlich die Propheten oft genug. Ganz sichere Beweismittel hatte man also hier nicht. In ganz zweifelhaften Fällen wurde übrigens zuweilen